

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 338 - 338

Reclamatio uxoria des fränkischen Rechtes.

Verjährung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Reclamatio uxoria des fränkischen Rechtes. Verjährung.

Eine von der klagenden Ehefrau gestellte reclamatio uxoria war rechtskräftig in der angebrachten Art abgewiesen worden. Von der später eingebrachten „verbesserten“ Klage wurden die Beflagten durch Erkenntniß II. Instanz auf Grund eingetretener Klagenverjährung entbunden.

Dieses Erkenntniß wurde auf ergriffene Revision bestätigt, weil die für die Klage geltende gesetzliche Frist von sechs Wochen von erlangter Kenntniß des verletzenden Vertrages seitens der Ehefrau zwar durch Anstellung der ersten Klage unterbrochen, mit Zustellung des auf diese Klage in letzter Instanz erlassenen Erkenntnisses von Neuem, aber nur in der gesetzlichen Dauer von sechs Wochen eröffnet, die verbesserte Klage jedoch erst nach Ablauf dieser Frist eingebracht worden sei. Die in der Revision aufgestellte Ansicht, daß für die verbesserte Klage die Verjährungsfrist der Litispandez maßgebend sei, wurde als unbegründet erachtet, da der frühere Rechtsstreit durch Abweisung der Klage definitiv beendet, die Verjährungsfrist nach begonnenem Rechtsstreite dagegen dadurch bedingt sei, daß die Partei den Rechtsstreit nicht definitiv zu Ende gebracht habe.

OAG Erf. v. 5. Oktober 1867 Reg.-Nr. 997⁶⁶/₆₇.